

Kanzlei Nagel Stephanienstr. 18 76133 Karlsruhe

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorferstr. 108  
53117 Bonn

**KanzleiNagel**  
KARLSRUHE

Stephanienstr. 18  
76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/91329-0  
Fax: 0721/20715  
Mail: [info@kanzlei-nagel.de](mailto:info@kanzlei-nagel.de)

[www.kanzlei-nagel.de](http://www.kanzlei-nagel.de)

Rechtsanwalt Jürgen Nagel  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Karlsruhe, den 08.03.2018  
060303

## **Beschwerde**

**über die Regulierungspraxis der Aachen Münchener Lebensversicherung AG  
zu Vermögensaufbau & Sicherheitsplan Nr. [REDACTED]  
Täuschung von Kunden über die Voraussetzungen eines Leistungsanspruches in der  
Berufsunfähigkeitsversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete [REDACTED] in einem Streit um Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, mich legitimierende Vollmacht anbei.

Die Sache ist vor dem Landgericht Karlsruhe anhängig. Allerdings ist der Streit über den Einzelfall hinaus von Bedeutung, weil die streitgegenständliche Konstellation häufig vorkommt und man befürchten muss, dass die Aachen Münchener versuchen wird, auch in Zukunft Versicherte auf die beschriebene Art und Weise zu täuschen.

Die Konstellation ist einfach:

Der Mandant übte vor seiner Erkrankung als IT-Projektmanager eine besonders anstrengende (lange Arbeitszeiten, Arbeiten unter Zeitdruck ...) Tätigkeit aus.

In diesem Zusammenhang erweckt die Aachen Münchener mit ihrem Ablehnungsschreiben vom 09.06.2017 (Anlage), den (unrichtigen) Eindruck, dass besondere Belastungen am letzten Arbeitsplatz bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht zu berücksichtigen seien.

In dem Schreiben heißt es wörtlich:

*„Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie in Ihrer Berufsfähigkeit zu mindestens 50 % eingeschränkt sein müssen. Unter Beruf versteht z. B. das Bundesverfassungsgericht - eine auf die Dauer angelegte Erwerbstätigkeit, die zur Sicherung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient und nicht - den letzten Arbeitsplatz mit dessen arbeitsplatztypischen Gegebenheiten. Die von Ihnen geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden sind jedoch auf die spezielle Situation an Ihrem letzten Arbeitsplatz zurückzuführen. Wir verkennen nicht, dass Sie zumindest derzeit in Ihrer Leistungsfähigkeit bezogen auf den letzten Arbeitsplatz eingeschränkt sind. Dies gilt jedoch nicht für Ihre berufliche Leistungsfähigkeit im eigentlichen Sinn. ... Eine zumindest 50 %-ige Berufsunfähigkeit liegt daher nicht vor. Wir lehnen deshalb Ihren Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit ab.“*

Diese Rechtsausführungen sind zum Nachteil des Mandanten eklatant unrichtig!

Die Verwendung des Terminus „berufliche Leistungsfähigkeit im eigentlichen Sinn“ (was ist das?) macht deutlich, dass es sich seitens der Aachen Münchener um eine bewußte Täuschung handelt. Diese Begriffsschöpfung, mit der insinuiert wird, dass es bei der Prüfung von Leistungsansprüchen in einer Berufsunfähigkeitsversicherung auf allgemeine Berufsbilder und nicht auf konkrete Arbeitsumstände ankäme, hat allein den Zweck, Versicherte davon abzuhalten, berechnete Leistungsansprüche weiter zu verfolgen.

Richtig ist demgegenüber, so steht es im Gesetz (§ 172 Abs. 2 VVG), dass berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, **so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war** (meine Hervorhebung), ... voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

Besondere Umstände, die dem Versicherten in seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit (an seinem letzten Arbeitsplatz) besondere Anstrengungen abverlangt haben (widrige Arbeitsumstände, ständiger Zeitdruck ...) sind bei der Leistungsprüfung somit sehr wohl mit zu berücksichtigen. So auch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung.

Als besonders dreist wird hier empfunden, dass die Aachener Münchener ihre unrichtigen Rechtsausführungen noch mit der Autorität des Bundesverfassungsgerichtes zu stützen versucht, wobei man inzwischen einräumt, dass es ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit dem behaupteten Inhalt nicht gibt.

Im Ergebnis führt die Regulierungspraxis der Aachen Münchener Lebensversicherung AG dazu, dass Versicherte, die an ihrem letzten Arbeitsplatz unter besonders belastenden Umständen gearbeitet haben, systematisch benachteiligt werden.

Der Unterzeichner sieht die Realisierung berechtigter Ansprüche einer unbekanntem Vielzahl von Versicherungsnehmern bedroht und bittet höflich um Überprüfung und ggf. um die Einleitung geeigneter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

- Nagel -